

An alle kantonalen
Brandschutzbehörden

Kontakt Michael Binz
Telefon +41 (0)31 320 22 45
E-Mail michael.binz@vkf.ch

Bern, 6. Mai 2015
RS 02/15

Hinweise zur Umsetzung der Brandschutzrichtlinie 11-15 „Qualitätssicherung im Brandschutz“

Sehr geehrte Damen und Herren

Einleitung

Die Technische Kommission Brandschutz (TKB) sowie der Ausschuss Brandschutzvorschriften (ABSV) der VKF stellen aufgrund diverser Rückmeldungen fest, dass die neue Brandschutzrichtlinie 11-15 „Qualitätssicherung im Brandschutz“ in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich vollzogen wird.

Wir erlauben uns deshalb, Ihnen einige Hinweise zu deren Umsetzung zu geben:

Neubau

Bei Neubauten kommen bzgl. der Qualitätssicherungsstufe (QSS) in der Regel die Zuordnungen aufgrund der Tabellen 3.3.1 und 3.4.1 zum Tragen. Wie an den VKF-Schulungen in Biel und Zürich vorgetragen, ist es uns wichtig, nochmals darauf hinzuweisen, von der Möglichkeit differenzierter Einstufungen von Gesamtgebäude und Teilbereichen einer Baute Gebrauch zu machen.

Als typisches Beispiel seien Wohngebäude mit Holzfassade und –tragwerk genannt. Bei solchen Bauten wird es sinnvoller sein, das Gesamtgebäude in einer tieferen Stufe (typischerweise QSS 1) zu belassen und lediglich die sowieso von einem Holzbauingenieur begleiteten Holzbauteile in die von der BRL vorgesehene QSS zu setzen (typischerweise QSS 2).

Umbau / Sanierung / Umnutzung

Wie in der Brandschutznorm in Art. 2 statuiert, gilt die BSR 11-15 grundsätzlich bei Neubauten. Bei bestehenden Bauten kommt sie erst im Rahmen von Umbauvorhaben oder Nutzungsänderungen und zusätzlich verhältnismässig zum Tragen. Aus Sicht des Projektausschusses (PA) und der zuständigen Arbeitsgruppe 6 (AG6) ist es in folgenden Situationen

unverhältnismässig, aufgrund von Umbau-, Sanierungs- oder Umnutzungstätigkeiten einem ganzen Gebäude eine QSS zuzuordnen:

- Umbau eines Teilbereichs des Gebäudes von weniger als einem Drittel der Gesamtnutzfläche;
- Fassaden- und/oder Dachsanierung;
- Einbau einer Photovoltaikanlage;
- Umnutzung eines Teilbereichs des Gebäudes inkl. zugehöriger Fluchtwege von weniger als einem Drittel der Gesamtnutzfläche.

In diesen Fällen ist lediglich der von den Bautätigkeiten betroffene Bereich in eine QSS einzustufen. Insbesondere ist es beispielsweise nicht verhältnismässig aufgrund der oben genannten Bauarbeiten über ein ganzes Gebäude Feuerwehreinsatzpläne oder eine Evakuierungsplanung zu verlangen.

Davon nicht betroffen sind natürlich die seit Jahrzehnten in den Brandschutzvorschriften genannten Anforderungen an Wartung und Unterhalt. Diese müssten durch Eigentümer- und Nutzerschaften schon seit Jahren vollständig und korrekt durchgeführt werden.

Anforderungen an Personen

Die Richtlinie „Qualitätssicherung im Brandschutz“ sieht für den QS-Verantwortlichen Brandschutz in Abhängigkeit der QSS mindestens das Niveau Brandschutzfachfrau/-mann VKF (QSS2) resp. Brandschutzexpertin/-experte (QSS 3 und 4) vor. Für den Nachweis der Qualifikation gilt eine Übergangsfrist von 5 Jahren. Erst ab dem 1. Januar 2020 müssen die entsprechenden Qualifikationen vorgewiesen oder die Gleichwertigkeit dazu aufgezeigt werden können. In der Zwischenzeit kommen als QS-Verantwortliche nebst den bereits ausgebildeten Personen auch alle Personen in Frage, die aufgrund ihrer Erfahrung und ihres Wissens zu dieser Aufgabe befähigt sind. Falls erforderlich kann im Einzelfall die zuständige Brandschutzbehörde projektbezogene Anerkennungen für qualifizierte QS Verantwortliche oder Fachplaner verlangen oder ausstellen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen geholfen zu haben, bitten Sie um Kenntnisnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

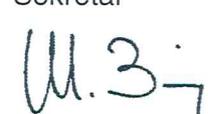
Vereinigung Kantonaler
Feuerversicherungen VKF
Technische Kommission Brandschutz

Präsident



Ernst Bischofberger

Sekretär



Michael Binz